

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "SV Tora Berlin e.V".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 95 VR 16021B eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist Mitglied in Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des ganzheitlichen Wohlbefindens des Menschen mit Mitteln des Rehabilitations- und Präventionssports, des Tanzes sowie des asiatischen Kampfsports. Es soll der körperliche, geistige und seelische Zustand von Menschen nach Unfällen oder Krankheit ganzheitlich verbessert oder wiederhergestellt werden. Darüber hinaus dient der Sport zur Vorbeugung gegen Krankheit sowie der Stärkung von Kraft, die Verbesserung der Ausdauer, Koordination und Flexibilität.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung und Ausübung von Rehabilitationssport / Präventionssport
- Tanztraining
- traditionelles Karate

2. Zur Erreichung dieser Ziele führt der Verein Kurse, Lehrgänge und Sportveranstaltungen durch. Er veranstaltet öffentliche Auftritte und Wettkämpfe.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
4. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Fördermitglied im SV Tora Berlin e.V. können natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die sich verpflichten, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag erhält das „künftige“ Mitglied bei Aufnahme eine Bestätigung per Post oder E-Mail.
5. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist an die Geschäftsstelle zu richten. a.) Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende möglich. b.) Abweichend davon ist der Austritt aus der Mitgliedschaft im „Kita-Sport“ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Folgemonats möglich.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereines und der Satzung. Dies gilt auch bei einem Beitragsrückstand von 2 Monatsbeiträgen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Fälligkeit der Beiträge von ordentlichen Mitgliedern regelt die Finanzordnung.
3. Die Beiträge von Fördermitgliedern werden jährlich, zahlbar zu einem jeden Ersten des Monats, der der Aufnahme als Fördermitglied folgt, erhoben.
4. Im Falle der Minderjährigkeit des Mitglieds haften die gesetzlichen Vertreter für die Beiträge des minderjährigen Mitglieds.
5. Für die Abteilung Karate ist ab dem Weißgurt (9.Kyu) ein Jahresbeitrag inklusive einmaliger Aufnahmegebühr zu entrichten. Für die Aufnahmegebühr erhält das Vereinsmitglied einen Aufnäher und einen Karatepass. Im Karatepass werden die Prüfungen und Lizenzen eingetragen.  
  
Der künftige Jahresbeitrag wird für die Gebühr im Fachverband/Weltverband, für die Förderung des Kinder- und Jugendbereiches, dem Wettkampfbereich sowie zur Qualifizierung der Trainer auf nationaler und internationaler Ebene verwendet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a.) 1. Vorsitzenden
  - b.) 2. Vorsitzenden
  - c.) Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne Paragraph 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Und zwar jeder einzeln.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so schlägt der Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstands vor. Über den Vorgeschlagenen wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Bestätigung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a.) den Erlass von Ordnungen.
  - b.) die Festlegung der Durchführung von Veranstaltungen und  
anderen Maßnahmen der Vereinstätigkeit sowie die nähere Ausgestaltung der Teilnahmeregelungen dazu;
  - c.) die Kommunikation mit den Mitgliedern.
  - d.) die Außendarstellung des SV Tora Berlin e.V.;
  - e.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie  
Aufstellung der Tagesordnung;
  - f.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - g.) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des  
Jahresberichts;
  - h.) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von  
Mitgliedern;
  - i.) Abschluss von Anstellungs-, Honorar- und sonstigen Verträgen;

einschließlich allgemeiner und besonderer Festlegungen zur Vergütung fachlicher Tätigkeiten im Rahmen des Trainings und Ausbildungsbetriebes

2. Zur Änderung der Satzung ,die gesetzlich notwendig sind oder werden, ist der Vorstand berechtigt.

#### **§ 10 Geschäftsordnung, Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand gibt sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine eigene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes errichtet, an dem alle Vorstandsmitglieder teilnehmen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer (kein Mitglied des Vorstands). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer und der Ersatzprüfer sind nicht weisungsabhängig.
2. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und dem Zustand des Vermögens des SV-Tora Berlin e.V. zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt, einmal jährlich zu beliebiger Zeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Über die jeweilige Prüfung haben sie einen Bericht zu geben, der die Übereinstimmung der Rechnungs- und Kassenführung mit den Satzungsvorschriften erläutert. Der Bericht ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern.
2. Alle volljährigen ordentlichen Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins [www.sv-tora.de](http://www.sv-tora.de). Fristbeginn ist der Folgetag.

### **§ 13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Abstimmung über den vom Vorstand aufgestellten Jahresplan und Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr;
  - Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes;
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
5. Für die Wahlen des Vorstandes gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses soll enthalten: Vereinsname; Ort, Datum und Uhrzeit; Versammlungsleiter und Protokollführer namentlich; Feststellung ordnungsgemäße Einberufung,

Beschlussfähigkeit, Tagesordnung und Eröffnung der Versammlung; gestellte Abstimmungsanträge, Art der Abstimmung und Ergebnis; Versammlungsende. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und kann von den ordentlichen Mitgliedern nach Anmeldung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen einem Fachverband des Landessportbundes Berlin oder einem gemeinnützigen Sportverband dessen Sportarten im Verein betrieben werden, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 09.07.2020